

V e r b a n d s s a t z u n g

d e s

*A b w a s s e r -
z w e c k v e r b a n d e s*

"D o n a u t a l - H e u b e r g"



Übersicht:

- § 1 Mitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Verbandsaufgaben
- § 5 Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen
- § 6 Einleitungsanspruch
- § 7 Anzeigepflicht
- § 8 Organe des Zweckverbandes
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 11 Die Verbandsversammlung
- § 12 Der Verwaltungsrat
- § 13 Der Verbandsvorsitzende
- § 14 Bedienstete des Zweckverbandes
- § 15 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Kostenverteilung
- § 18 Satzungen
- § 19 Aufnahme weiterer Mitglieder
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes
- § 21 Ausscheiden einzelner Mitglieder
- § 22 Änderung der Verbandssatzung
- § 23 Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben
- § 24 Schiedsstelle
- § 25 Inkrafttreten der Verbandssatzung

Lageplan (Anlage 1)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Donautal – Heuberg am 22. Januar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mitglieder

Die Gemeinden Mühlheim a.d.D., Kolbingen, Mahlstetten und Böttingen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband hat den Namen „Abwasserzweckverband Donautal – Heuberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mühlheim a.d.D..

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet bilden die Gemarkungen der Gemeinden Mühlheim a.d.D., Kolbingen, Mahlstetten und Böttingen. Das Verbandsgebiet ist in Anlage 1 dargestellt.
- (2) Die Kapazität der Klärwerkstechnik entspricht schmutzfrachtbezogen 11.000 Einwohnerwerten (EW) und der hydraulische Maximaldurchsatz beträgt im Regenwetterfall 82 l/s.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer von den Mitgliedsgemeinden an der Kläranlage Mühlheim a.d.D. zu übernehmen und vor ihrer Einleitung in die Donau zu reinigen, sowie die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich zu beseitigen. Der Verband kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen und Unternehmen gründen.
- (2) Die notwendigen Regenwasserbehandlungsanlagen incl. der Regel- und Steuereinrichtungen sind von den Mitgliedsgemeinden zu erstellen. Die zugehörigen fernwirktechnischen Anlagenteile (Weitergabe von Betriebs- und Störungsmeldungen an die Kläranlage) sind von den Mitgliedsgemeinden in Abstimmung mit dem Verband zu erstellen. Nach Abnahme durch den Verband gehen diese fernwirktechnischen Einrichtungen in sein Eigentum, einschließlich der Betriebs- und Unterhaltungslast sowie der Erneuerungsverpflichtung über. Die Abnahme findet auf Antrag der Mitgliedsgemeinde statt.
- (3) Nach Zustimmung durch den Zweckverband können an das Verbandsgebiet angrenzende Gebiete an die Verbandsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 5

Verbandsanlagen und Einleitungsbedingungen

- (1) Der Zweckverband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert und erweitert. Die Unterhaltung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sondervereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweils beteiligten Verbandsmitglied. Verbandsanlagen, die ihre Funktion als Verbandsanlagen verloren haben und nur noch Funktionen der Ortskanalisation wahrnehmen, gehen zum Restbuchwert in das Eigentum der begünstigten Mitgliedsgemeinden über. Gemeinden, die durch den Bau der Verbindungssammler bei ihrer örtlichen Entwässerungsanlage Hauptsammler einsparen, leisten zum Ausgleich dieses Vorteils einen Sonderzuschuss in Höhe der um die Landesbeihilfe gekürzten Kosten dieser ersparten Sammler. Anlagenteile der Kläranlage Mühlheim a.d.D., welche zum Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes bestehen (vgl. Absatz 2) verbleiben im Eigentum der Mitgliedsgemeinde und gehen in das Eigentum des Zweckverbandes nach vollständiger Abschreibung über. Für diese Anlagen wird der Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerungsverpflichtung an den Zweckverband übergeben.
- (2) Verbandsanlagen sind die komplette Kläranlage Mühlheim a.d.D. und die fernwirktechnischen Einrichtungen der Regenwasserbehandlungsanlagen im Verbandsgebiet.
- (3) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie den Rechenbecken und Zuleitungssammlern obliegt den Verbandsmitgliedern.
- (4) Jeder direkte Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwider läuft.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet
 - a) die Einleitung von Abwasser, das die Verbandsanlagen schädigen oder die Reinigungsleistung der Verbandskläranlage beeinträchtigen kann oder das zu Geruchsbelästigungen führt, in das Ortsentwässerungsnetz nicht zu gestatten. Solche Abwässer sind vor der Einleitung in die Ortskanäle entsprechend vorzubehandeln. Die Vorbehandlung hat sich an den „Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen“ in der jeweils gültigen Fassung, zu orientieren. Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind dem anzupassen.
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass Fremdwasser, wie unverschmutztes Bach-, Quell- und Grundwasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird. Das gleiche gilt für unverschmutztes Kühlwasser, sofern es in grösseren Mengen anfällt.
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass bestehende Kleinkläranlagen oder Hauskläranlagen für häusliche und Spülabort-Abwässer abgeschaltet werden, sobald an die öffentlichen Kanäle und an die Verbandskläranlage angeschlossen werden kann.

- (6) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern eine Vorbehandlung von Abwässern verlangen, wenn durch deren besondere Beschaffenheit erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind; es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.
- (7) Die Abwässer, die der Verbandskläranlage innerhalb den Zuleitungssammlern zufließen, sind Eigentum des Zweckverbandes.
- (8) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz (1) bestehenden Verpflichtungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Verbandsanlagen erforderlich ist.

§ 6 Einleitungsanspruch

Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Einleitung von Schmutzwasser in die Verbandsanlagen.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn
 - a) es einen Einleitungsanspruch teilweise an ein anderes Verbandsmitglied abtritt oder einen solchen Anspruch von einem anderen Verbandsmitglied erwirbt.
 - b) Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
 - c) Veränderungen in der Beschaffenheit der abgeleiteten Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlagen nachteilig auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren können.
- (2) Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, den Zweckverband und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn
 - a) Anlagen für die Vorbehandlung schädlicher Abwässer ungenügende Leistungen erbringen oder
 - b) Abwässer oder sonstige Stoffe in die Verbandsanlagen gelangen, die die Kanalarbeiter gefährden, die Verbandsanlagen schädigen sowie die Verbandskläranlage, deren Reinigungswirkung und die Vorflut beeinträchtigen können (Ölunfälle, Unfälle mit Schadstoffen usw.).

§ 8 Organe des Zweckverbandes

- (1) Auf die Verfassung und die Verwaltung des Zweckverbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verwaltungsrat,
 - c) der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Abwasserzweckverbandes durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Umsetzung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Den Erlass und die Änderung von Satzungen.
2. Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltsatzungen, Wirtschaftsplan und Finanzplan sowie die Feststellung und Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung.
3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
4. Die Beauftragung von Leistungen, die einen Wert von 10.000 Euro übersteigen.
5. Die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
6. Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit sich die Grundstücke im Eigentum des Verbands befinden.
7. Den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes gegenüber Dritten, die Führung der Rechtsstreitigkeiten, einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt.
8. Die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes.
9. Die Anstellung und Entlassung der ständigen Bediensteten des Verbandes, soweit vorhanden.
10. Sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

§ 10 Zusammensetzung der Versammlung

Die Versammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandmitglieder und 2 weiteren Vertretern jedes Verbandmitglieds. Die Bürgermeister der Verbandmitglieder sind von Amts wegen Mitglied der Versammlung. Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat des Verbandmitglieds nach jeder Gemeinderatswahl gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. Die Wahl ist widerruflich. Bis zu einer Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr. Scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder aus der sonstigen Stellung aus, wegen der er in die Versammlung gewählt worden war, so endet mit diesem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Versammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

§ 11 Die Versammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist ergehen.
- (2) Die Versammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- (3) Die Versammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandmitglied oder der Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Versammlung sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (5) Die Versammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder der Versammlung anwesend sind. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Versammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Vorstand unverzüglich eine 2. Sitzung einberufen, in der die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (6) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (7) Die Versammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
- (8) Über die Sitzungen der Versammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorstand und 2 Mitglieder der Versammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu beurkunden sind.

- (9) Die Stadt Mühlheim a.d.D. hat 5 Stimmen, die Gemeinde Kolbingen 2 Stimmen, die Gemeinde Mahlstetten 1 Stimme und die Gemeinde Böttingen 2 Stimmen.
- (10) Es gelten die Bestimmungen des Zeckverbandsgesetzes, soweit nichts bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderates betroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 12 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall kann ein Bürgermeister einen seiner Stellvertreter oder wenn auch diese verhindert sind, ein als weiterer Vertreter seiner Gemeinde gewähltes Mitglied der Verbandsversammlung oder einen Beauftragten gemäß § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung mit seiner Vertretung beauftragen. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall führt den Vorsitz im Verwaltungsrat einer der beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Wenn ein Bürgermeister für mehrere Mitgliedsgemeinden gem. § 73 GemO bestellt ist, wird die Zahl seiner Stimmen nach der Zahl der von ihm vertretenen Gemeinden, die dem Verband angehören, bemessen
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er berät die Angelegenheiten vor, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen. Die Verbandsversammlung kann ihm besondere Aufgaben zuweisen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ruft den Verwaltungsrat unter Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Ladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Verwaltungsrates beantragt wird.
- (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich. Der Verwaltungsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.

- (8) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu beurkunden sind.
- (9) Im Aufgabengebiet des Verwaltungsrats vertreten seine Mitglieder ausschließlich Interessen des Zweckverbandes. Sie sind an Weisungen der sie entsendenden Mitgliedsgemeinden nicht gebunden.

§ 13

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung nach jeder Neubestellung der weiteren Vertreter auf die Dauer von 5 Jahren den Verbandsvorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Verbandsvorsitzender ist ein Bürgermeister einer Gemeinde, die dem Zweckverband angehört. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung für den Bürgermeister. Soweit er nicht ohnehin zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über
- a) die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
 - b) die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Aushilfskräften.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (z.B. Gefährdung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Verbandsanlagen), kann der Vorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des sonst zuständigen Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat er auch der Verbandsversammlung vorzutragen.

§ 14

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes obliegt dem jeweiligen Kämmerer der Stadt Mühlheim a.d.D. als Verbandsrechner. Er gehört der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat mit beratender Stimme an.

- (2) Der Verbandsrechner führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates, wenn die Verbandsversammlung nicht einen besonderen Schriftführer bestellt.

- (3) Fachlich qualifiziertes Personal wird von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt. Kolbingen bringt 0,4 Stellen und Mühlheim a.d.D. 1,1 Stellen ein. Die Weisungshoheit über das Personal obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Zweckverbandes nach Absprache mit dem Personalleiter der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

§ 15

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen sind durch Satzung zu regeln.

§ 16

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der gemeindlichen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 17

Kostenverteilung

- (1) Die Verbandsmitglieder übergeben bestehende Anlagen nach deren Abschreibung an den Zweckverband (vgl. § 5 Abs. 1).

- (2) Die Verteilung der Kosten für die erstmalige Erstellung von Verbandsanlagen, die nicht durch Beihilfen oder andere Zuschüsse gedeckt sind, wird entsprechend des errechneten Werts der langfristig einzuleitenden Mischwassermenge jeder angeschlossenen Gemeinde auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Werte sind zum Zeitpunkt der Verbandsgründung wie folgt errechnet: Mühlheim a.d.D. 49 l/s, Kolbingen 11 l/s, Mahlstetten 10 l/s und Böttingen 12 l/s. Nach demselben Schlüssel werden die jährlichen Kredittilgungen und die Abschreibungen auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Abschreibungen sind vorrangig für die Kredittilgung zu verwenden. Derselbe Verteilungsschlüssel gilt auch für Kosten späterer Erweiterungen der Verbandsanlagen und die daraus resultierenden Abschreibungen.

- (3) Die laufenden Aufwendungen (Betriebskosten), ausgenommen Abschreibungen, werden, soweit sie nicht durch Beihilfen oder durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder wie folgend umgelegt:
 - a) 50 % der umlagefähigen Kosten entsprechend der Einwohnerzahl der angeschlossenen Verbandsmitglieder zum 30.06. des Vorjahres.
 - b) 50 % der umlagefähigen Kosten entsprechend der gemessenen eingeleiteten Abwassermenge je Verbandsmitglied.

Sollte eine der Messeinrichtungen für die Abwassermenge ausfallen, so wird als Ersatzwert für die Zeit des Ausfalls die mittlere Tagesabwassermenge der letzten zwei Monate vor Ausfall der Messung herangezogen.

- (4) Zu Beginn eines Kalendervierteljahres sind Vorauszahlungen auf Anforderung in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Betriebskostenumlage zu erbringen, die von den einzelnen Verbandsmitgliedern voraussichtlich für das ganze Jahr zu bezahlen ist.
- (5) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden und zu betreuenden Verbandsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 18 Satzungen

- (1) Der Zweckverband erlässt für das Verbandsgebiet nach § 3 die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder dürfen zu den Satzungen des Abwasserzweckverbandes nicht im Widerspruch stehen.

§ 19 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der in § 17 Abs. 2 vereinbarten Kostenverteilung über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen. Unkündbare Angestellte und Arbeiter des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen. Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur

einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner.

§ 21

Ausscheiden einzelner Mitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig. Über den Antrag eines Verbandsmitglieds entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch die Verbandsmitglieder in der für ihre gemeindeeigenen Bekanntmachungen örtlich vorgeschriebenen Form durchgeführt. Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes wird in jeder Mitgliedsgemeinde öffentlich bekannt gemacht, der Haushaltsplan nur auf dem Rathaus der Sitzgemeinde öffentlich aufgelegt. Auf die Auflegung wird durch öffentliche Bekanntmachung in den Mitgliedsgemeinden hingewiesen.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit einer öffentlichen Bekanntmachung des Zweckverbandes ist die letzte Bekanntmachung maßgebend.

§ 24

Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband soll vor dem Beschreiten des Rechtsweges eine Schiedsstelle angerufen werden.
- (2) Die Schiedsstelle besteht aus
 - a) einem Vertreter der Aufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt.
 - b) einem Vertreter der technischen Fachbehörde.
 - c) einem weiteren Sachverständigen, der von a) und b) zu wählen ist.

§ 25
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage des Anschlusses der Gemeinde Böttingen an die Verbandskläranlage in Kraft.

Mühlheim a.d.D. a.d.D., den 22. Januar 2009

Jörg Kaltenbach
Verbandsvorsitzender

Schematischer Lageplan Einzugsgebiet des AZV Donautal-Heuberg

